

## Vorblatt

### Probleme:

Seit der ALSAG-Novelle 2003 sind die Altlastenbeiträge unverändert, insbesondere wurde keine Inflationsanpassung vorgenommen. Papiermäßig abgegebene Beitragsanmeldungen im Altlastenbereich sind mit einem Arbeitsaufwand verbunden, der sich mit elektronischen Arbeitsmitteln verringern lässt. Die Erfordernisse der elektronischen Beitragsanmeldungen sind im Altlastensanierungsgesetz nicht ausreichend berücksichtigt. Das Budget ist zu konsolidieren. Die Möglichkeit, Mittel aus Altlastenbeiträgen für Ersatzvornahmen und Sofortmaßnahmen betreffend Altlasten und illegale Abfalllagerungen und –ablagerungen zu verwenden, ist derzeit nur für das Jahr 2010 vorgesehen.

### Ziel:

Die Altlastenbeiträge sollen wertgesichert werden.

Es soll eine anwenderfreundliche elektronische Möglichkeit geschaffen werden, die Altlasten-Beitragsanmeldungen vorzunehmen.

Ein Beitrag zur Budgetkonsolidierung soll geleistet werden.

Im Hinblick auf eine Verringerung der Umweltgefährdungen, welche von Altlasten oder von illegalen Abfalllagerungen und –ablagerungen ausgehen, sollen die erforderlichen Maßnahmen möglichst rasch abgeschlossen werden.

### Inhalt, Problemlösung:

Eine Anhebung der Altlastenbeiträge entsprechend der Inflation soll vorgenommen werden.

Die Möglichkeit zur Einbringung einer elektronischen Anmeldung wird vorgesehen.

Für die Jahre 2011 bis 2014 soll die Zweckbindung teilweise eingeschränkt werden.

Für die (Vor-)Finanzierung von Ersatzvornahmen und Sofortmaßnahmen betreffend Altlasten und illegale Abfalllagerungen bzw. –ablagerungen können im Jahr 2011 Mittel aus den Altlastenbeiträgen, die eine zweckgebundene Bundeseinnahme darstellen, verwendet werden.

### Alternativen:

Keine.

### Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

#### - Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften:

Dem Bund entstehen Kosten für die Erstellung des Internet-Applikations-Programms in der Höhe von 636.000,- Euro. Diese Kosten sind den Projektedaten des Angebots entnommen. Im Betrieb ist mit keinen Aufkommensänderungen, jedoch mit einer wesentlichen Verringerung des Verwaltungsaufwandes auf Seiten der Abgabenbehörde und auf Seiten der Steuerpflichtigen zu rechnen.

#### - Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

##### -- Beschäftigung und Wirtschaftsstandort Österreich:

Kurzfristig sind keine Auswirkungen auf die Beschäftigung zu erwarten. Langfristig sind Rationalisierungsmaßnahmen durch die elektronische Beitragsanmeldung möglich. Durch die Kostenreduktion soll der Wirtschaftsstandort gesichert werden.

##### -- Verwaltungslasten für Unternehmen:

Die Vereinfachungen und elektronischen Übermittlungsmöglichkeiten der Altlasten-Beitragsanmeldungen führen zu einer Verminderung der Verwaltungslasten für Unternehmen um 325.000,- Euro pro Jahr.

#### - Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Durch den Wegfall des Briefverkehrs sind Einsparungen an Transportleistungen und Büromittel absehbar.

Die Novelle ermöglicht weiterhin die rasche Beseitigung von Umweltgefährdungen durch Abfälle.

### Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Änderungen stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union.

### Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren:

Keine.

## **Allgemeiner Teil**

### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes**

Seit 2003 erfolgte keine Anpassung der Beitragssätze an die Inflation. Daher sollen die Altlastenbeitragssätze um die aufsummierte Inflationsrate angehoben werden. Es werden insgesamt Einnahmen von jährlich 51 bis 54 Mio. Euro erwartet.

Eine Maßnahme zur Verstärkung der Servicekomponente der Finanzverwaltung ist die Nutzung der IT-Verfahren für eine laufende Verbesserung der Akzeptanz der Abgabentrachtung und sonstiger Verwaltungsmaßnahmen. Mit dieser Gesetzesänderung soll E-Government im Bereich des Altlastenbeitrags forciert werden, wobei der Servicegedanke gegenüber den Wirtschaftsbeteiligten im Vordergrund steht. Lösungen zu einer einfachen, praktikablen und zeitgemäßen Möglichkeit elektronischer Beitragsanmeldungen, die den jeweiligen Prüf- und Sicherheitsanforderungen entspricht, sind erklärtes Ziel der Gesetzesänderung.

Die elektronische Altlasten-Beitragsanmeldung soll einen EDV-Zugang der Wirtschaftsbeteiligten sowohl über FinanzOnline als auch über EDI (Electronic Data Interchange = elektronischer Datenaustausch) ermöglichen. Dazu sind die gegenständlichen legislativen Anpassungen erforderlich. Eine Verordnungsermächtigung für die elektronische Abgabe der Altlasten-Beitragsanmeldungen wird aufgenommen; dadurch wird eine Anwendung der Finanz-Onlineverordnung 2006 möglich. Synergien werden dabei über das Elektronische Datenmanagement des Lebensministeriums (EDM) genutzt. Die Rechtsgrundlage für den Zugriff auf Daten der Register durch die Zollbehörden zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Vollziehung des Altlastensanierungsgesetzes wurde bereits im § 87a Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) geschaffen. Überprüfung und Verarbeitung der übermittelten Daten erfolgen durch die EDV und jene der Anmeldungsdaten durch die Zollämter. Berichtigungen sind im Rahmen der Selbstberechnung online durch den Wirtschaftsbeteiligten möglich. Die elektronische Abgabe der Altlasten-Beitragsanmeldungen durch die Wirtschaftsbeteiligten stellt eine Verwaltungsvereinfachung dar, wobei eine laufende Plausibilitätsprüfung und eine statistische Auswertung des Altlastenbeitrags automatisch oder auf Abfrage erfolgen.

Für die Jahre 2011 bis 2014 wird die Zweckbindung teilweise eingeschränkt.

Die Zweckbindung für die Verwendung von Mitteln der Altlastenbeiträge für bestimmte Ersatzvornahmen und Sofortmaßnahmen soll für das Budgetjahr 2011 aufrecht erhalten werden.

### **Kompetenzgrundlage:**

Verfassungsrechtliche Grundlage für die vorgesehenen Regelungen sind die Kompetenztatbestände Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“) in Verbindung mit § 7 des Finanzverfassungsgesetzes („ausschließliche Bundesabgabe“) sowie Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Abfallwirtschaft“).

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 und Z 2 (Art. I § 6 Abs. 1 und 4 bis 4b):**

Mit der ALSAG-Novelle 1996 wurde ein finanzieller Anreiz geschaffen, bestehende Deponien möglichst frühzeitig an den in der Deponieverordnung 1996 festgelegten Stand der Technik anzupassen. Mit dem Auslaufen der letzten Übergangsfristen Ende 2008 gingen die Einnahmen an Altlastenbeiträgen erwartungsgemäß auf ca. 47 Mio. Euro im Jahr 2010 zurück. Eine Inflationsanpassung wurde seit der ALSAG-Novelle 2003 nicht vorgenommen. Die Altlastenbeiträge sollen wertgesichert werden. Es soll eine Inflationsrate von insgesamt 14,5% berücksichtigt werden; die Beträge sind kaufmännisch gerundet. Mit den erhöhten Beitragssätzen wird voraussichtlich mit jährlichen Einnahmen von 51 bis 54 Mio. Euro zu rechnen sein.

#### **Zu Z 3 (Art. I § 9 Abs. 4):**

Die Beitragsanmeldung soll in der Regel elektronisch erfolgen. Weiters wird hinsichtlich der näheren Inhalte der Anmeldung und des Verfahrens eine Verordnungsermächtigung normiert; damit wird die Anwendung der Finanz-Online-Verordnung 2006 möglich.

#### **Zu Z 4 bis 6 (Art. I § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 1 und 2):**

Als Beitrag zur Budgetkonsolidierung soll in den Jahren 2011 bis 2014 ein jeweils unterschiedlicher Teil der Altlastenbeiträge nicht zweckgebunden sein.

Entsprechend sind im § 12 die Abs. 1 und 4 anzupassen.

#### **Zu Z 7 (Art. I § 12 Abs. 4):**

Um dem Ziel der Budgetkonsolidierung Rechnung zu tragen, soll dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Möglichkeit eingeräumt werden, im Jahr 2011 Mittel für Ersatzvornahmen bei Altlasten oder Ersatzvornahmen oder Sofortmaßnahmen betreffend verwaltungspolizeiliche Aufträge gemäß § 73 oder § 74 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) aus Altlastenbeiträgen zu verwenden. Die Kostentragung durch den Verpflichteten gemäß § 11 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 wird bei der Finanzierung von Ersatzvornahmen von dieser Bestimmung nicht berührt.

**Anlage 1: Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmen****Novelle des Altlastensanierungsgesetzes**

Art der Novelle  
Änderung

Ressort	BMLFUW	Berechnungsdatum	8. Oktober 2010	Anzahl geänderter/neuer Informationsverpflichtungen	1
---------	--------	------------------	-----------------	---	---

ENTLASTUNG GESAMT (gerundet) 325.000

**IVP – ELEKTRONISCHE ALTLASTENBEITRAGSANMELDUNG**

Art IVP

Kurzbeschreibung Die bisher papiermäßige Überbringung der Altlastenbeitragsanmeldung soll durch Übermittlung durch den Beitragsschuldner via Internet bzw. EDI abgelöst werden. Die einfache und automatisierte Datenaufbereitung führt zu Synergien im Umweltbereich, insbesondere im Hinblick auf die künftigen abgabenpolitischen Entscheidungen des Altlastenbeitrages (Beitragshöhe).

Ordnungsgemäße und fristgerechte buchmäßige Erfassung der Abgabebeträge.

Ursprung Altlastensanierungsgesetz

Fundstelle § 9 Abs. 2 Altlastensanierungsgesetz

ENTLASTUNG (gerundet) 325.000

**BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1**

Beitragsanmeldung

Unternehmenszahl 800

Frequenz pro Jahr 4

Quellenangabe WINEVI-Datenbank (Zollämter)

Verwaltungstätigkeit 1 Durch die elektronische Datenbringung ergeben sich für alle Beteiligten am Verfahren die bekannten Einsparungseffekte im Zeit-, Kosten- und Wegefaktor.

Ohne die elektronische Verfügbarkeit der Daten kann auf aktuelle Strömungen im Altlastensanierungsbereich nur mit enormer Zeitverzögerung reagiert werden.

Zeitaufwand Reduktion

Stunden 16

Minuten

Gehaltsgruppe Bürofachkräfte, BuchhalterInnen

Stundensatz 25,00

Gesamtkosten pro -1.600,00

Unternehmen pro Jahr

Verwaltungskosten -325.000,00

Sowieso-Kosten (%) 0

VERWALTUNGSLASTEN -325.000,00

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### Artikel I

§ 6. (1) Sofern die folgenden Absätze nicht anderes bestimmen, beträgt der Altlastenbeitrag für beitragspflichtige Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 je angefangene Tonne für

1. a) Erdaushub oder
  - b) Baurestmassen oder gleichartige Abfälle aus der Produktion von Baustoffen gemäß Anhang 2 der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, oder
  - c) sonstige mineralische Abfälle, welche die Grenzwerte für die Annahme von Abfällen auf einer Baurestmassendeponie gemäß Deponieverordnung 2008 (Anhang 1, Tabelle 5 und 6), BGBl. II Nr. 39/2008, einhalten,
- ab 1. Jänner 2008 ..... 8,00 Euro
2. alle übrigen Abfälle
- ab 1. Jänner 2008 ..... 87,00 Euro

*Abs. 2 und 3 entfallen mit BGBl. I Nr. 40/2008.*

(4) Werden Abfälle auf einer Deponie abgelagert, beträgt der Altlastenbeitrag je angefangene Tonne auf

1. Bodenaushub-, Inertabfall- oder Baurestmassendeponien
- ab 1. Jänner 2008 ..... 8,00 Euro
2. Reststoffdeponien
- ab 1. Jänner 2008 ..... 18,00 Euro
3. Massenabfalldeponien oder Deponien für gefährliche Abfälle
- ab 1. Jänner 2008 ..... 26,00 Euro
4. Deponien, auf denen noch Abfälle mit hohen biologisch abbaubaren Anteilen, insbesondere Siedlungsabfälle, abgelagert werden,
- ab 1. Jänner 2008 ..... 87,00 Euro

Werden Abfälle zur Ablagerung auf einer Deponie außerhalb des Bundesgebietes befördert, sind bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit die Kriterien der Deponie(unter)klasse gemäß Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, insbesondere die wesentlichen Abfallannahmekriterien und die

### Vorgeschlagene Fassung

#### Artikel I

§ 6. (1) Sofern die folgenden Absätze nicht anderes bestimmen, beträgt der Altlastenbeitrag für beitragspflichtige Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 je angefangene Tonne für

1. a) Erdaushub oder
  - b) Baurestmassen oder gleichartige Abfälle aus der Produktion von Baustoffen gemäß Anhang 2 der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 178/2010, oder
  - c) sonstige mineralische Abfälle, welche die Grenzwerte für die Annahme von Abfällen auf einer Baurestmassendeponie gemäß Deponieverordnung 2008 (Anhang 1, Tabelle 5 und 6), BGBl. II Nr. 39, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 178/2010, einhalten,
- ab 1. Juli 2011 ..... 9,20 Euro,
2. alle übrigen Abfälle
- ab 1. Juli 2011 ..... 87,-- Euro.

(4) Werden Abfälle auf einer Deponie abgelagert, beträgt der Altlastenbeitrag je angefangene Tonne für

1. Inertabfall- oder Baurestmassendeponien
- ab 1. Juli 2011 ..... 9,20 Euro,
2. Reststoffdeponien
- ab 1. Juli 2011 ..... 20,60 Euro,
3. Massenabfalldeponien oder Deponien für gefährliche Abfälle
- ab 1. Juli 2011 ..... 29,80 Euro.

Werden Abfälle zur Ablagerung auf einer Deponie außerhalb des Bundesgebietes befördert, sind bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit die Kriterien der Deponie(unter)klasse gemäß Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 178/2010, insbesondere die wesentlichen

**Geltende Fassung****Artikel I**

genehmigten Abfallarten, zu berücksichtigen.

4a) Der Altlastenbeitrag beträgt für das Verbrennen von Abfällen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2, das Herstellen von Brennstoffprodukten aus Abfällen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 oder das Befördern von Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 oder 3 außerhalb des Bundesgebietes je angefangene Tonne  
ab 1. Jänner 2006 ..... 7,00 €

(4b) Der Altlastenbeitrag beträgt für eine beitragspflichtige Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 3a oder für das Befördern von Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 3a außerhalb des Bundesgebietes je angefangene Tonne  
ab 1. Jänner 2008 ..... 7,00 Euro

(5) Entfallen mit BGBl. I Nr. 142/2000.

(6) bis (7) ...

§ 9. (1) bis (3) ...

§ 11. (1) bis (2) ...

§ 12. (1) Die ab dem 1. Jänner 1993 eingehenden Mittel an Altlastenbeiträgen kommen zur Gänze dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zugute.

(2) 15 vH des Aufkommens von Altlastenbeiträgen ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Erfüllung der

**Vorgeschlagene Fassung****Artikel I**

Abfallannahmekriterien und die genehmigten Abfallarten, zu berücksichtigen.

(4a) Der Altlastenbeitrag beträgt für das Verbrennen von Abfällen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2, das Herstellen von Brennstoffprodukten aus Abfällen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 oder das Befördern von Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 oder 3 außerhalb des Bundesgebietes je angefangene Tonne  
ab 1. Juli 2011 ..... 8,-- Euro.

(4b) Der Altlastenbeitrag beträgt für eine beitragspflichtige Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 3a oder für das Befördern von Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 3a außerhalb des Bundesgebietes je angefangene Tonne  
ab 1. Juli 2011 ..... 8,-- Euro.

(6) bis (7) ...

§ 9. (1) bis (3) ...

(4) Die Anmeldung hat grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Fehlen die technischen Voraussetzungen zur Übermittlung im elektronischen Weg, hat die Anmeldung papiermäßig zu erfolgen. Sind amtliche Vordrucke oder Muster dafür vorgesehen, so sind diese zu verwenden. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung der Anmeldung mit Verordnung festzulegen.

§ 11. (1) bis (2) ...

(3) Nicht der Zweckbindung gemäß Abs. 2 unterliegen im Jahr

1. 2011 .....	3 391 000,-- Euro,
2. 2012 .....	10 000 000,-- Euro,
3. 2013 .....	16 191 000,-- Euro,
4. 2014 .....	18 443 000,-- Euro.

§ 12. (1) Die zweckgebundenen Mittel an Altlastenbeiträgen gemäß § 11 Abs. 2 kommen zur Gänze dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zugute.

(2) 15 vH des zweckgebundenen Aufkommens von Altlastenbeiträgen ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur

**Geltende Fassung****Artikel I**

Aufgaben gemäß den §§ 13 und 14, mit Ausnahme des Personal- und Amtssachaufwandes, sowie für Studien und Projekte zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen und zur Erfassung von Altlasten sowie zur Abgeltung der gemäß § 11 Abs. 2 Z 6 anfallenden Abwicklungskosten zu verwenden. ...

(3) ...

(4) Für den Fall, dass über die budgetären Vorkehrungen im Jahr 2010 hinausgehend Finanzmittel für die Finanzierung von Ersatzvornahmen gemäß § 4 VVG bei Altlasten oder von Ersatzvornahmen oder Sofortmaßnahmen bei verwaltungspolizeilichen Aufträgen gemäß § 73 oder § 74 AWG 2002 erforderlich sind, wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, dafür bis zu 7,5 Millionen Euro aus den Mitteln der Altlastenbeiträge zu verwenden. Weiters wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit anderen Gebietskörperschaften Vereinbarungen über Beiträge des Bundes zu deren Personal- und Amtssachaufwand für Ersatzvornahmen bei Altlasten abzuschließen; dieser Aufwand ist aus Mitteln der Altlastenbeiträge zu tragen. § 11 VVG bleibt davon unberührt.

**Artikel VII**  
**Inkrafttreten**

(1) bis (19) ...

**Vorgeschlagene Fassung****Artikel I**

Erfüllung der Aufgaben gemäß den §§ 13 und 14, mit Ausnahme des Personal- und Amtssachaufwandes, sowie für Studien und Projekte zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen und zur Erfassung von Altlasten sowie zur Abgeltung der gemäß § 11 Abs. 2 Z 6 anfallenden Abwicklungskosten zu verwenden. ...

(3) ...

(4) Für den Fall, dass über die budgetären Vorkehrungen im Jahr 2011 hinausgehend Finanzmittel für die Finanzierung von Ersatzvornahmen gemäß § 4 VVG bei Altlasten oder von Ersatzvornahmen oder Sofortmaßnahmen bei verwaltungspolizeilichen Aufträgen gemäß § 73 oder § 74 AWG 2002 erforderlich sind, wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, dafür bis zu 3,75 Mio. Euro aus Mitteln der Altlastenbeiträge zu verwenden.

**Artikel VII**  
**Inkrafttreten**

(1) bis (19) ...

(20) Die § 6 Abs. 1, 4 bis 4b, § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 1, 2 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.